

## Besondere Bedingung Nr. 3195

### Körperschallmelder

Es gilt vereinbart, dass das Behältnis mit einer vom Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) geprüften und vom Versicherungsverband anerkannten Alarmanlage geschützt ist. Die Anlage muss bei Auslösung ein akustisches Alarmsignal geben und/oder das Alarmsignal an eine ständig besetzte Zentrale übermitteln.

Mindestens einmal jährlich muss die Anlage durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.